



(Stand: 31.08.2016)

zum Wohnungswechsel innerhalb des Landkreises Peine

Welche gesetzlichen Bestimmungen sind beim Wohnungswechsel zu beachten ?

Gemäß § 22 Abs. 4 des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) soll der Leistungsempfänger vor Abschluss eines Mietvertrages für eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Der kommunale Träger ist zur Zustimmung nur verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können bei vorheriger Zusicherung durch den bisherigen Träger Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Durch den neuen Träger können Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen bei vorheriger Zusicherung als Bedarf anerkannt werden. Diese Aufwendungen werden in der Regel auf Darlehensbasis gewährt.

Wann ist eine Mietwohnung angemessen ?

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten wird auf die Werte des § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zurückgegriffen. Der sich daraus ergebende Tabellenwert wird um einen Sicherheitszuschlag von 5 % erhöht. Die Zuordnung der Wohnortgemeinden zu den Mietstufen der Wohngeldtabelle wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vorgenommen. Die rechtliche Regelung findet sich in der Anlage zu § 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung (WoGV).

In dem so ermittelten Höchstbetrag sind sowohl die Kaltmiete als auch die Betriebskosten (außer Heizkosten) enthalten.

Heizkosten werden in der tatsächlichen Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Bemessungsgrundlage für die Angemessenheit der Heizkosten ist insbesondere auch die Größe der Wohnung. Als maximal angemessene Wohnungsgröße gilt:

1 Person	50 m ² Wohnfläche
2 Personen	60 m ² Wohnfläche
3 Personen	75 m ² Wohnfläche
4 Personen	85 m ² Wohnfläche

Für schwerbehinderte und alleinerziehende Personen sowie für Personen, die zeitweise ein Umgangsrecht mit Kindern außerhalb ihrer Bedarfsgemeinschaft ausüben, gelten zum Teil abweichende Regelungen. Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie auf Nachfrage von Ihrer Leistungssachbearbeiterin/ Ihrem Leistungssachbearbeiter.

Bitte Rückseite beachten

Welche Folgen hat eine Anmietung ohne Zusicherung?

Selbstverständlich können Sie die begehrte Wohnung auch ohne die Zusicherung beziehen.

Sofern die begehrte Wohnung aber nicht angemessen ist, können anstatt der tatsächlichen Kosten nur die für die neue Wohnung angemessenen Kosten übernommen werden.

Bei einem Umzug ohne Zustimmung des jeweiligen Leistungsträgers besteht kein Anspruch auf Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sowie Mietkaution und Genossenschaftsanteilen gemäß den Regelungen des § 22 Absatz 6 SGB II.

Wichtige Hinweise:

Die Zustimmung zur Anmietung einer Wohnung erfolgt durch den Landkreis Peine ausschließlich schriftlich.

Der Bescheid über die Zusicherung der Übernahme der Unterkunftskosten für die neue Wohnung umfasst nicht die Zusicherung der Übernahme von Wohnbeschaffungs- oder Umzugskosten oder einer Mietkaution sowie Genossenschaftsanteilen.

Die Neuanmietung einer Wohnung und die Aufgabe der bisherigen Wohnung sind zeitlich aufeinander abzustimmen, da eine Doppelzahlung der Unterkunftskosten in der Regel nicht möglich ist.

Ortsüblich ist im Landkreis Peine im Regelfall die Vermietung von renovierten Wohnungen. Als angemessen ist dabei ein einfacher Ausstattungsstandard anzusehen.

Es besteht gem. § 60 SGB I die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige leistungserheblicher Änderungen (z.B. eines Umzuges).

Bei Bedarf füllen Sie bitte das beigefügte Formular aus und senden Sie dieses zusammen mit einem Wohnungsangebot (anliegende Bescheinigung Unterkunftskosten) an den Landkreis Peine zurück.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Erstkontaktstelle des Jobcenters Peine unter Tel: 05171/ 7780 oder Ihr Sachbearbeiter/ Ihre Sachbearbeiterin gerne zur Verfügung.
